

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Köriser Straße 4" OT Motzen der Stadt Mittenwalde
Bearbeiter	Frau Blumberg, Tel.: 0355 4991 1339, Referat T25, Mail: T2@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachstand Gegenstand der vorliegenden Anfrage ist das überarbeitete Schallgutachten zum Bebauungsplan „Köriser Straße 4“ der Stadt Mittenwalde, Ortsteil Motzen. Weitere Planungsunterlagen wurden nicht übermittelt. Mit dem vorgenannten B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Erweiterung der ansässigen Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt geschaffen werden. Es wird ein	

Mischgebiet (MI) gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Bebauung in der Köriser Straße wird (gem. Aussagen der Stadt Mittenwalde) als MI eingestuft. Das Baugebiet entlang der Karl-Marx-Straße entspricht einem allgemeinen Wohngebiet.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 15.08.2018 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der förmlicheneitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs.6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Stellungnahme- Schallgutachten

Entsprechend der Nachforderung des LfU wurde das Schallgutachten für den B-Plan „Köriser Straße 4“ überarbeitet. In dem vorgelegten Schallgutachten vom 24.10.2018 wurden die in der Stellungnahme vom 15.08.2018 angesprochenen Unstimmigkeiten zum Anlagenlärm ergänzt, überarbeitet bzw. erläutert. Wegen des festgestellten Fehlens der Schallquelle LKW-Entladung in der Nachtzeit wurde das Gutachten vom 24.10.2018 nochmal in der Fassung vom 16.11.2018 überarbeitet.

Das aktuelle Schallgutachten vom 16.11.2018 ist fachlich korrekt und nachvollziehbar. Im Ergebnis der überarbeiteten Berechnungen wurden an den nächstgelegenen Wohnhäusern Köriser Straße 5 und Köriser Straße 5 Anbau tagsüber um 2 dB bzw. 3,5 dB höhere Geräuschemissionen ermittelt. Die Beurteilungspegel in der Nachtzeit sind gleich geblieben. An allen Immissionsorten wurde weiterhin eine Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm ermittelt. Am Wohnhaus Köriser Straße 5 Anbau werden die höchsten Geräuschemissionen mit einem Tag-Beurteilungspegel von 60 dB (A) und einem Nacht-Beurteilungspegel von 44 dB (A) erreicht. Damit wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete tagsüber erreicht und nachts um 1 dB unterschritten. Beim ermittelten Tag- Beurteilungspegel ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungen mit geöffneten Toren der Werkstatthallen durchgeführt wurden. Bei geschlossenen Toren der Werkstatthallen sind geringere Geräuschemissionen zu erwarten. In der Nachtzeit wird der Beurteilungspegel am Wohnhaus Köriser Straße 5 Anbau durch den Fahrzeugverkehr des Abschleppdienstes in der Nachtzeit bestimmt (Anfahrt PKW und Anfahrt Transporter). Das im Gutachten vom 24.10.18 nicht berücksichtigte Entladen des abgeschleppten PKW vom Transporter führt aufgrund des Standortes im hinteren Grundstücksbereich und dem daraus resultierenden relativ großen Abstand der Wohnhäuser Köriser Straße 5 und 5 Anbau zu keiner Erhöhung der Nacht-Beurteilungspegel. Im Gutachten wurden auch keine Überschreitungen der maximal zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen ermittelt.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass das aktuelle Schallgutachten nachweist, dass durch den Betrieb der Kfz-Werkstatt Draebert mit Abschleppdienst und unter Berücksichtigung der neu geplanten Halle an den nächstgelegenen Wohnbebauungen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Trotz Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind aber aufgrund des unmittelbaren Angrenzens der nächstgelegenen Wohngrundstücke zeitweilige Belästigungen und Störungen der Anwohner nicht auszuschließen.

3. Fazit

Die Prüfung des Schallgutachtens hat hausintern zu einem positiven Ergebnis geführt. Die mit der Stellungnahme vom 15.08.2018 benannten Mängel des Schallgutachtens wurden behoben und die Anmerkungen des LfU berücksichtigt. Es wurde der Nachweis geführt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für MI eingehalten werden.

Mit Prüfung des Gutachtens wurden allerdings nicht die Bedenken des LfU hinsichtlich der durch Lackierarbeiten emittierten Luftverunreinigungen und Gerüche ausgeräumt. Die Bedenken bleiben bestehen, vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit bereits Nachbarschaftsbeschwerden an das LfU herangetragen wurden. Ob eine Abarbeitung der Belange in der Begründung erfolgt kann nicht nachvollzogen werden, da keine überarbeiteten Planungsunterlagen bzw. Abwägungsergebnisse vorliegen.

Für die vorgelegte Planung können Immissionskonflikte weiterhin pauschal nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Geruchsbelästigungen sind ebenso ein Kriterium einer wesentlichen Störung der Wohnnutzung wie der Anlagenlärm und müssen im Bebauungsplan erörtert und notwendige Schutzmaßnahmen geprüft werden (Stichwort: Einhaltung des Standes der Technik).

Dieses Dokument wurde am 23. November 2018 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.